

AUSGABE 2019/II

JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2019

Liebe Studierende und Freunde der Juristischen Fakultät,

das zu Ende gehende Jahr 2019 stand für die Universität Tübingen im Zeichen ihres erfolgreichen Abschneidens in der Exzellenzinitiative. Sie konnte die Gutachter mit dem Konzept *Research – Relevance – Responsibility. Open to New Challenges and a Global Scope of Action* überzeugen und wird seit November 2019 für sieben weitere Jahre gefördert. Schon der Titel des Konzeptes zeigt, dass trotz der naturwissenschaftlichen Ausrichtung der geförderten Cluster die normativen Fragen, die sich aus wissenschaftlichen Neuerungen ergeben, gerade nicht ausgeblendet werden.

2019 jährt sich aber auch mehrere für die Verfassungsgeschichte bedeutende Ereignisse. Am meisten mediale Aufmerksamkeit kam dabei der Einführung des Frauenwahlrechts vor 100 Jahren zu: Am 19.1.1919 waren bei der Wahl zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung Frauen erstmals aktiv und passiv wahlberechtigt. Die im gleichen Jahr in Kraft getretene Weimarer Reichsverfassung schrieb die Gleichheit der „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ von Männern und Frauen dann in ihrem Artikel 109 fest.



In lokaler Sicht muss schließlich noch auf das 200-jährige Jubiläum des Landgerichtes Tübingen verwiesen werden: Im Rahmen einer Gebiets- und Gerichtsreform nach französischem Vorbild wurde, nach mehreren früheren Änderungen der Gerichtsorganisation, mit Wirkung zum 1.1.1819 der „Königliche Gerichtshof Tübingen“ errichtet, der hier an die Stelle des seit 1817 bestehenden „Appellations- und Gerichts-Hofes für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis“ trat. Kurz zuvor war übrigens in Rottenburg eine „Justiz-Retardatenkommission“ zur Abarbeitung der aufgelaufenen Rückstände an anhängigen Prozessen eingerichtet worden – einer Art „Bad Bank“ für liegengebliebene Verfahren, wie es der jetzige Landgerichtspräsident auf einer der Jubiläumsveranstaltungen nannte.

Mit *Professor Stephan Dusil* konnte die Fakultät ein neues Mitglied gewinnen. *Professor Dusil*, der an der Universität Löwen in Belgien tätig war, hat im laufenden Semester den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte übernommen.

Mit den besten Wünschen für das kommende Jahr

Ihr Wolfgang Forster, Prodekan

IN DIESER AUSGABE:

- * Brexit: Politik, Recht und Perspektiven (S.2)
- * Kirchliches Arbeitsrecht auf neuen Wegen (S.2)
- * Internationale Strafjustiz: Offene Flanke des Rechtsstaats? (S.3)
- * Im Gespräch mit *Dr. Ulrike Hunger*: „Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse“ (S.3)
- * Die USA zu Gast in Tübingen (S.4)
- * Der Strafvollzug aus der Sicht eines Anstaltsarztes (S.4)
- * Recht-Ethik-Wirtschaft: Tübinger Studierende in Brüssel (S.5)
- * Baden-Württembergs bester Jura-Absolvent kommt aus Tübingen! (S.5)
- * Termine & Fakultät (S.6)

Foto Editorial: Wolfram Scheible

Brexit: Politik, Recht und Perspektiven

Am 6. November 2019 referierte *Prof. Christian Heitsch* von der Brunel University London im Rahmen des „Forums Junge Rechtswissenschaft Tübingen“ zum Thema „Brexit: Politik, Recht und Perspektiven“.

Zu Beginn beschäftigte sich *Heitsch* mit der Frage, warum es das Referendum gegeben hat. Das Verhältnis zur EU sei seit jeher traditioneller Streitpunkt der ‚Tories‘, der konservativen Partei. Als EU-Skeptiker die Idee eines Mitgliedschaftsreferendums wiederbelebten, bemühte sich Cameron, den Streit unter Kontrolle zu halten – vergeblich, wie das Referendum zeigte.

Sodann beschäftigte sich der Referent mit den Hintergründen des Ergebnisses. Während in Schottland, Nordirland, den Universitätsstädten sowie London die Mehrheit der Bevölkerung für einen Verbleib stimmte, sprach sich die Mehrheit in den Midlands, Yorkshire, Wales und in den ‚home counties‘ für einen Austritt aus. So sei ein Grund die Perspektivlosigkeit wirtschaftlich abgehängter Regionen.

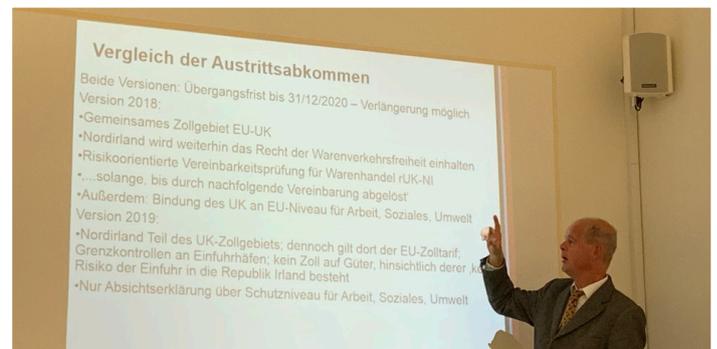
Nunmehr stelle sich die Frage nach der zukünftigen wirtschaftspolitischen Ausrichtung des Landes. So stehe das regelbasierte EU-System mit vergleichsweise hohen Standards und akzeptierter Rolle eines öffentlichen Sektors dem ‚System Trump‘ gegenüber, das durch radikale Deregulierung, den Abbau von Standards sowie der Zerschlagung des öffentlichen Sektors gekennzeichnet sei.

Im Anschluss analysierte der Referent die unter der Regierung Theresa Mays sowie Boris Johnsons ausgehandelten Austritts-

abkommen. So enthielten beide Versionen zwar eine Übergangsfrist. Vor dem Hintergrund des geltenden WTO-Rechts sei jedoch das abrupte Abreißen der Handelsverbindungen problematisch, sofern bis zum Ende der Übergangsfrist keine Einigung über die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen getroffen werden könne.

Abschließend thematisierte *Heitsch* die Wahl des nächsten britischen Unterhauses. Das Ergebnis sei vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Standpunkte der Parteien unvorhersehbar. Jedenfalls sei der Brexit das Ergebnis des gescheiterten Versuchs, die europophoben ‚Tories‘ zu besänftigen.

„Der Kampf um die Zukunft des UK-Kapitalismus hat begonnen – sein Ausgang ist offen.“ - *Heitsch*



Heitsch über den Vergleich der Austrittsabkommen

Kirchliches Arbeitsrecht auf neuen Wegen

Generalvikar fordert grundlegende Reform der katholischen Grundordnung. Zum 8. Symposium der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht der Universität Tübingen begrüßte *Prof. Hermann Reichold* viele Experten und Akteure des kirchlichen Arbeitsrechts im Haus der katholischen Kirche in Stuttgart.

Zum Auftakt referierte *Prof. Stefan Greiner* (Uni Bonn) zu den Konsequenzen aus der EuGH-/BAG-Rechtsprechung zur Kirchenmitgliedschaft als Einstellungs- bzw. Kündigungskriterium. Danach werden die Kirchen besondere Loyalitätsanforderungen ihren Mitarbeitenden nur noch bei einem relevanten Konfessionsbezug der Tätigkeit abfordern können. Zwar bestehe bei den Einstellungskriterien beider Kirchen wegen ihrer hinreichenden Flexibilität kein Anpassungsbedarf. Doch wo kein spezifisch religiöses Stellenprofil erkennbar sei, müsse auf die Konfessionszugehörigkeit als Auswahlkriterium verzichtet



Prof. Andrea Edenharter im Gespräch

werden. Besondere Obliegenheiten könnten nur abverlangt werden, so *Prof. Greiner*, wenn objektiv nachvollziehbar ist, dass ein etwaiger Loyalitätsverstoß das Ethos der Organisation gefährdet.

Anschließend widmete sich *Generalvikar DDr. Peter Beer* (Erzdiözese München-Freising) dem Thema „Loyalität konkret – Anstöße für eine grundlegende Neuorientierung der Grundordnung“. *Beer* betonte den Sendungsauftrag als Sinn und Zweck des Wirkens der Kirche, welcher auf eine positive Weiterentwicklung der Welt ziele. Dienstnehmer und Dienstgeber seien gemeinsam diesem Sendungsauftrag verpflichtet, doch jeder auf unterschiedliche Weise. Die katholische Grundordnung müsse diesen Auftrag positiv fördern und nicht durch kleinliche Kündigungsregeln falsche Akzente setzen und Misstrauen verbreiten. In der Einrichtung könne zwischen den „Ermöglicern“ (z.B. technischer Stab), „Unterstützern“ (z.B. Pflegepersonal), „Umsetzern“ (z.B. Lehrpersonal) und den „Gewährleistern“ (z.B. Führungspersonal) des Sendungsauftrags unterschieden werden.

Nachfolgend übte *Prof. Andrea Edenharter* (Uni Hagen) deutliche Kritik am EuGH. Wegen der fehlenden unmittelbaren Wirkung von Richtlinien zwischen Privaten scheitere bereits die richtlinienkonforme Auslegung von nationalem Recht. Um den Gehalt der Richtlinien dennoch verwirklichen zu können, greife der EuGH auf die Unionsgrundrechte zurück. In den Rechtssachen „Egenberger“ und „IR“ habe man die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 Var. 1 bzw. Abs. 2 AGG verneint, obwohl Art. 21 GRCh keine Wirkung zwischen Privaten entfalte. Außerdem habe Art. 17 AEUV keine hinreichende Beachtung erfahren.

Internationale Strafjustiz: Offene Flanke des Rechtsstaats?

Prof. Oliver Diggelmann (Uni Zürich) referierte vor der Juristischen Gesellschaft in der Herbstsitzung zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen des Kriegsvölkerrechts.

Dekan Prof. Jochen von Bernstorff eröffnete die Forumsveranstaltung mit einer Vorstellung des Referenten, der zweifellos den Titel „Public Intellectual“ verdiene. Zu Beginn präsentierte Diggelmann eine Vielzahl prominenter Fälle, mit denen sich der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in den vergangenen Jahren beschäftigt hat.

„Internationale Strafjustiz funktioniert im Kern anders; sie ist politischer.“ - Diggelmann

Die internationale Strafjustiz zeichne sich durch die nachfolgenden Spezifika aus, so Diggelmann:

Erstens könne wegen knapper Ressourcen nur ein kleiner Teil aller einschlägigen Verbrechen zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden. Zweitens sei jeder „prosecutor“ des ICC mit einem massiven Überschuss an Tätern konfrontiert und müsse folglich entscheiden, gegen wen ermittelt wird – was in der Öffentlichkeit als sehr „politische“ Entscheidung wahrgenommen werde. Zudem weigern sich Behörden teilweise schlicht, bei der Beweisbeschaffung mitzuwirken, weil häufig gegen einen ganzen Staatsapparat oder zumindest eine große Bevölkerungsgruppe ermittelt werden müsse. Dies zwingt zu Kompromissen, was jedoch rasch den Anschein von Parteilichkeit erwecken kann. Zuletzt seien die Möglichkeiten zum Zeugenschutz erschreckend beschränkt, so dass viele Zeugen Strafprozesse nicht überleben.



Im Schwurgerichtssaal wurde zum Kriegsvölkerrecht heftig diskutiert

Laut Diggelmann befinden sich die Gerichte in einem Dilemma: Sie haben manchmal nur die Wahl zwischen Beweislosigkeit und damit Freisprüchen einerseits, und Verurteilungen um den Preis ungenügend geschützter Zeugen andererseits. Schließlich agierten die Drahtzieher oft weitab der physischen Verbrechen und aus zeitlicher Distanz. Dies stelle Gerichte oft vor die unbefriedigende Wahl, die „criminal masterminds“ straflos davonkommen oder rechtsstaatlich fragwürdige Kreativität walten zu lassen. Der inkonsistente Anspruch an die „Gewissheit“ im Rahmen der Beweisführung erscheint aus rechtlicher Sicht problematisch. Andererseits muss sich das Gericht zwischen „Schockfreisprüchen“ und sehr pauschalen Urteilsbegründungen entscheiden.

Insgesamt sieht Diggelmann die Perspektiven der Tribunale trotz der aufgezeigten Dilemmata nicht allzu düster, da die Verfolgbarkeit von Verbrechen insgesamt zugenommen hat.

Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse

Im Gespräch mit Dr. Ulrike Hunger, promoviert von Prof. Jörg Kinzig

Ulrike Hunger erforschte erstmals die Sexualkriminalität von Frauen. In einer am Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen entstandenen Untersuchung hat sie Straftaten von 104 Täterinnen und 98 Tätern analysiert, die aufgrund eines sexuellen Missbrauchs- oder Gewaltdelikts verurteilt wurden.

Frage: Sie haben erstmals die Sexualkriminalität von Frauen untersucht und damit den Anstoß für eine neue Sicht auf diese selten thematisierte Frage gegeben. Seit dem breit kommunizierten „Staufener Missbrauchsfall“, wo die Täterin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, gibt es dafür auch eine sensiblere Öffentlichkeit. Wie lange hat Sie dieses besondere Projekt eigentlich beschäftigt?

Hunger: Insgesamt hat mich dieses Projekt fünf Jahre beschäftigt. Dabei gab es verschiedene Phasen, wie z.B. die Recherche des nationalen aber auch internationalen Forschungsstandes, die Erstellung des Erhebungsinstrumentes, die Aktenbeschaffung, das Erfassen der Akten und letztlich die Analyse der Daten. Um an die Akten zu gelangen, mussten bei den baden-württembergischen und bayerischen Staatsanwaltschaften 55 Anträge gestellt werden, wobei vom ersten Antrag bis zum Eingang der letzten Akte 16 Monate vergingen. Die Durchsicht der Strafprozessakten nahm wiederum fast ein Jahr in Anspruch. Die zweijährige Förderung meines Promotionsprojekts durch die Universität nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz war mir dabei eine große Hilfe, da ich mich dadurch in dieser Zeit ausschließlich auf mein Projekt konzentrieren konnte.

Frage: Welche signifikanten Unterschiede zum Täterhandeln der männlichen Sexualverbrecher konnten Sie bei den weiblichen Delinquenten feststellen?

Hunger: Die Hauptfrage, was ein „frauentypisches“ deliktisches Handeln ausmache, konnte dahingehend beantwortet werden, dass beim sexuellen Missbrauch knapp zwei Drittel der Taten unter der Beteiligung einer weiteren Person begangen wurden. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um Übergriffe mit einem männlichen Mittäter, meist dem Beziehungspartner. Er bestimmte das Tatgeschehen. Daher wurde ca. die Hälfte der Taten ohne Körperkontakt zwischen der Frau und dem hauptsächlich kindlichen Opfer ausgeführt. Die frauentypischen Tathandlungen bestanden vor allem im Auffordern zu sexuellen Handlungen, dem Nichtstun – welches als Beihilfe oder Unterlassen strafbar ist – und dem Geschlechtsverkehr vor dem Opfer. Bei der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte war charakteristisch, dass fast alle Taten mit einer weiteren Person ausgeführt wurden, wobei bei ca. der Hälfte der Übergriffe zwei oder mehr Personen neben der Täterin beteiligt waren und damit bei einem hohen Anteil der Taten „Gruppenvergewaltigungen“ vorlagen. Beteiligt waren männliche aber auch weibliche Mittäter. Charakteristische Tathandlungen waren das Zuschauen und Anwesendesein bei sexuellen Handlungen sowie das Bestimmen zu solchen.

Das ganze Interview ist abrufbar unter www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/51



Die USA zu Gast in Tübingen

Tübingen Chapel Hill Law Program erfolgreich gestartet

Ein rundum gelungener Auftakt: mit zwei intensiven Wochen startete Anfang Juli das Tübingen Chapel Hill Law Program. Damit etabliert die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität und die School of Law der University of North Carolina at Chapel Hill eine in dieser Form einzigartige Plattform für den Austausch. Zwei wissenschaftliche Symposien und Exkursionen zum EuGH nach Luxemburg sowie zur EZB nach Frankfurt a.M. und weitere Freizeitaktivitäten haben in beiden Wochen deutsche und amerikanische Studierende zusammengeführt und einander kennenlernen lassen. Gerade in Zeiten zunehmender politischer Spannungen in den transatlantischen Beziehungen soll auf beiden Seiten das Verständnis für die jeweilige Rechtsordnung und Rechtskultur gefördert werden.

Drei renommierte Wissenschaftler der UNC Chapel Hill School of Law referierten in Tübingen: *Martin Brinkley*, Dean der School of Law, präsentierte neben einer Einführung in die US-amerikanische Rechtsordnung einen Überblick über das amerikanische Wettbewerbsrecht. *John F. Coyle*, Reef C. Ivey II Term Professor of Law, fesselte die Tübinger Studierenden mit den Besonderheiten des amerikanischen Gesellschaftsrechts. Im Hörsaal aktiv war auch *Lissa Lamkin Broome*, Direktorin des UNC Center for Banking and Finance. Die Studierenden aus Chapel Hill beteiligten sich mit Referaten und in Gruppendiskussionen rege am Unterricht.

„Wir wollten mit dem Programm Augen öffnen und Horizonte erweitern“, sagt *Prof. Jens-Hinrich Binder*, der das Programm an der Tübinger Juristenfakultät organisiert und betreut. „Unsere Studierenden sollten quasi live und in Farbe erleben, wie inter-



national unser Fach sein kann – und wie man aus der Begegnung mit dem Ausland auch das eigene Recht besser verstehen kann.“

Ein erster Besuch aus Tübingen in Chapel Hill ist für das Frühjahr 2020 geplant. In diesem Rahmen werden die Tübinger Professoren *Jens-Hinrich Binder*, *Christine Osterloh-Konrad* und *Stefan Thomas* in Chapel Hill Gastvorlesungen im Europäischen Finanzmarkt-, Wettbewerbs- sowie Steuerrecht anbieten. Sie sollen dabei von 15 Studierenden aus Tübingen begleitet werden, die ein attraktives Programm insbesondere auch mit Besuchen wichtiger Institutionen in Washington DC erwartet.

Für die Tübinger Fakultät ist das Tübingen Chapel Hill Program ein zentraler Baustein in ihrer Internationalisierungsstrategie, mit der sie bundesweit besonders leistungsfähige, international aufgeschlossene Studierende ansprechen und für Tübingen gewinnen möchte. Die Fakultät und ihre Gäste sind dankbar für eine großzügige Anschubfinanzierung durch die Eberhard Karls Universität, die UNC Chapel Hill School of Law und weitere Finanzierungsbeiträge der Tübinger Juristischen Gesellschaft. [Ganzer Artikel unter www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/52](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/52)

Der Strafvollzug aus der Sicht eines Anstaltsarztes

Am 15. Juli 2019 referierte *Joe Bausch* im Rahmen des Kriminologisch-Kriminalpolitischen Arbeitskreises über den Strafvollzug aus der Innensicht eines Anstaltsarztes. *Bausch* war über 30 Jahre als Anstaltsarzt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Werl in Nordrhein-Westfalen tätig und ist aus dem Kölner „Tatort“, in dem er einen Gerichtsmediziner verkörpert, bundesweit bekannt.

Bausch erzählte zunächst, wie er „ins Gefängnis gekommen“ sei und schilderte seine ersten Eindrücke von seiner Tätigkeit als Anstaltsarzt. Mit zunehmender Bekanntheit sei er als derjenige, „der die Verbrecher tagsüber behandelt und sie abends im Fernsehen jagt“, immer häufiger zu Talkshows eingeladen worden. Auch seien zunehmende Berichte über den Strafvollzug entstanden. Diese Entwicklung sei jedoch ambivalent: Einerseits wurde ein Einblick in den Strafvollzug gewährt, andererseits hätten Vorurteile, Selektion und Wunschenken zu einem verzerrten Bild des Strafvollzugs geführt. Daher habe er sein erstes Buch („Knast“) geschrieben, in dem er Themen wie Drogen, Gewalt und Sterben im Strafvollzug behandelt. Es sei eine Herausforderung gewesen, einen Mittelweg zwischen Fiktionalisierung und Realität zu finden, so der Referent.

Im Anschluss thematisierte *Bausch* für ihn relevante – aktuelle wie zeitlose – Themen, wie beispielsweise die Zwangsmedikation, die Zwangsbehandlung, sowie der Umgang mit Drogenab-



hängigen im Strafvollzug. Vor dem Hintergrund der zunehmenden „Psychiatisierung der Gefängnisse“, ausgelöst durch die Inhaftierung zahlreicher psychisch kranker Rechtsbrecher, sprach er sich ferner für eine intensivere Betreuung und eine bessere Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten aus. Wünschenswert sei auch eine intensivere Vernetzung des Strafvollzugs mit den Universitäten und eine stärkere Europäisierung des Strafvollzugsrechts. Schließlich sei den derzeitigen Entwicklungen der Bevölkerung wie z.B. dem wachsenden Ausländeranteil und den damit einhergehenden Sprachbarrieren Rechnung zu tragen.

Recht-Ethik-Wirtschaft: Tübinger Studierende in Brüssel

Zwischen Recht, Ethik und Wirtschaft liegen Spannungsfelder, die auch die europapolitische Dynamik in Brüssel bestimmen. Der Zertifikatsstudiengang „Recht-Ethik-Wirtschaft“ unternahm daher im Oktober unter Leitung von Prof. Stefan Thomas gemeinsam mit den Assistenten Nils Model und Henrik Nolte seine erste Studienausfahrt in die „Hauptstadt Europas“.

Erste Station war das Europäische Parlament. Ein Vortrag mit Führung gab Einblick in Themen wie den Brexit und die Neukonstituierung der europäischen Institutionen. Bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik erhielten die Teilnehmenden mit einem Vortrag zu „Sustainable Finance“ Einblick in ein herausforderndes Projekt zur Neuausrichtung der Finanzmärkte. Mit der Referentin, Frau Arnoldi, wurde diskutiert, inwiefern unser Finanzsystem auf europäischer Ebene nachhaltig und ethisch vertretbar ausgestaltet werden kann.

Am nächsten Morgen führte das Exkursionsprogramm die Teilnehmenden zur Vertretung des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI). Der Leiter der Vertretung, Dr. Heiko Willems, hielt einen Vortrag zum Thema „Lobbying und Interessenvertretung im Gefüge der Europäischen Institutionen - Segen oder Fluch für die Demokratie?“. Er erläuterte die Aufgaben des BDI als Interessenvertreter der deutschen Industrie. Es wurde im Gespräch klar, dass es für Industrie und Europapolitik gleichermaßen wichtig ist, Austausch zu pflegen, dabei aber die Unabhängigkeit der Akteure zu wahren.

Nach einem kurzen Besuch des Hauses der Europäischen Geschichte war die Gruppe in die Landesvertretung von Baden-Württemberg eingeladen. Dort referierten der Leiter des Büsseler Büros, Stefan Solle, und seine Kollegin Sabina Dross vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall zum Thema „Arbeitswelt und Industrie 4.0“. Welchen Wandel bringt die Digitalisierung für die Sicherheit und Zukunft von Arbeitsplätzen in Europa? Wie können Ausbildung und Fortbildung auf technologische Neuerungen reagieren?



Im Anschluss referierte Frau Dr. Wolf zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Landesvertretung Baden-Württemberg. Das Land hat erheblichen Anteil an der Diskussion über die Gestaltung europapolitischer Vorhaben. Europa ist vielschichtig und auch jenseits der Regierungsspitzen der Mitgliedstaaten vernetzt und dynamisch.

Den Abschluss des fachlichen Teils der Exkursion bildete ein Besuch der internationalen Anwaltskanzlei Sullivan & Cromwell. Europarecht ist dort eine gelebte Materie, nicht lediglich Stoff aus Büchern. Die Rechtsberatung in Brüssel stellt vor viele Schwierigkeiten, insbesondere das Zusammentreffen unterschiedlicher Rechtskulturen und natürlich Sprachen. In persönlicher Runde konnten sich die Teilnehmenden des Zertifikatsstudiums mit Anwälten der Kanzlei austauschen. Es zeigte sich, dass es nicht „die“ typische Juristenbiographie gibt, die nach Brüssel führt. Entscheidend sind Neugier und die Bereitschaft, sich auf die dynamische Welt Europas einzulassen.

Die gemeinsamen Tage in Brüssel haben die Zertifikatsstudierenden zusammengebracht, den Bezug zu Europa gestärkt, einen Einblick in die Problemkreise gegeben, die die EU in rechtlicher, wirtschaftlicher und ethischer Dimension derzeit beschäftigen. Und die Fahrt hat das Leben und die Kultur in Brüssel vermittelt. Es war ein gelungener Auftakt für weitere Veranstaltungen dieser Art. Das Ziel soll sein, die Inhalte von Recht Ethik Wirtschaft „erlebbar“ zu machen.

Baden-Württembergs bester Jura-Absolvent kommt aus Tübingen!

Im Sommersemester gab es Grund zur Freude an der Juristischen Fakultät in Tübingen: Der beste Absolvent des Landes Baden-Württemberg im Examenstermin Frühjahr 2019 war ein Student unserer Fakultät.

Florian Grießer hat das geschafft, wovon fast jeder Jurastudent träumt: Ihm gelang das erste juristische Staatsexamen mit der sehr selten vergebenen Note „sehr gut“.

Gefragt nach seinem Erfolgsrezept, antwortete Grießer, er habe sehr von seiner Lerngruppe und dem universitären Examensvorbereitungsprogramm profitiert. Außerdem finde er es gut, dass die Fakultät das Vorbereitungsprogramm seit Jahren kontinuierlich verbessere. Inzwischen ist er selbst Teil der universitären Examensvorbereitung geworden: Er arbeitet für die Fakultät im neu geschaffenen „Examenscoaching“. Dabei unterstützt er die Studierenden durch Orientierungsangebote für die Examensvorbereitung, Handreichungen zur Klausurerstellung und eine individuelle Klausurberatung mit seinem Fachwissen und eigenen Erfahrungswerten.



Sein Zeugnis wurde Grießer am 24. Juli von Dekan Prof. Jochen von Bernstorff feierlich im Festsaal der Neuen Aula überreicht. Zusätzlich zu seinem Zeugnis erhielt Grießer auch den mit 750€ dotierten Examenspreis der Juristischen Gesellschaft.

Tübingen gewinnt den VGH Moot Court 2019



Zum fünften Mal in Folge konnte das Team der Juristischen Fakultät Tübingen beim VGH Moot Court „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ überzeugen und errang den ersten Platz. Am 15. Juli konnten sich Loretta Bernhart, Alina Seid, Alexander Negrea und Frederic Schwegler gegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fakultäten aus Heidelberg, Konstanz und Freiburg durchsetzen.

TERMINE

Mittwoch, 5. Februar, 15 Uhr c.t.
Festsaal der Universität (Neue Aula)
Examensfeier mit Festvortrag von Dr. Peter Wittig, Botschafter in London über „Europa in der neuen Welt-(Un)ordnung – Erfahrungen eines deutschen Diplomaten“

Freitag, 27. März, 10 Uhr s.t.
Audimax (Neue Aula)
15. Tübinger Arbeitsrechtstag
„Work-Life-Balance – auch mittels Arbeitsrechts?“

Samstag, 18. April, 9 Uhr s.t.
Großer Senat (Neue Aula)
Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Dres. h.c. Thomas Oppermann

Dienstag, 5. Mai, 19 Uhr c.t.
Großer Senat (Neue Aula)
JG-Frühjahrssitzung mit Prof. Dr. Malte Grabhof, Präsident des LVerfGH BW

Freitag, 5. Juni, 14 Uhr s.t.
Großer Senat (Neue Aula)
Akademische Gedenkfeier für Prof. Dr. Hermann Lange

Prof. Kinzig zum Vizepräsidenten der Kriminologischen Gesellschaft gewählt



Auf der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG) in Wien wählten die Mitglieder Prof. Jörg Kinzig zu ihrem Vizepräsidenten für die Amtsperiode 2020-2023.

Die KrimG ist die größte wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologinnen und Kriminologen. Die Fakultät gratuliert ihrem Kollegen zu dieser ehrenvollen Berufung und wünscht ihm viel Erfolg in seiner neuen Stellung.

„Kinderkriminalität“ im Recht und in der Realität

Mitte November referierte Seniorprofessor Hans-Jürgen Kerner zum Thema „Kinderkriminalität‘ im Recht und in der Realität“. Hierbei beleuchtete er vor allem das Helffeld.

Kerner wählte als Einstieg drei wahre Fälle von Kinderkriminalität. Besonders an dieser Form der Delinquenz sei, dass die Täter zwar begrifflich gemäß § 19 StGB bis zu einem Alter von 14 Jahren schuldunfähig, jedoch nicht „unschuldig“ hinsichtlich ihres begangenen Verhaltens seien.

Im Folgenden stellte er „Causes Célèbres“ aus dem Ausland vor, die zeigten, dass in Einzelfällen Kinder erhebliche Straftaten, bis hin zu Tötungsdelikten, begingen. Jedoch entwickle sich nur ein geringer Anteil zu sogenannten Intensivtätern im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter. Der statistische Normalfall hingegen beschränke sich primär auf leichtere Taten wie einfache Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikte. In Bezug auf die Gewaltkriminalität sei erfreulicherweise im Laufe der Jahre ein Rückgang zu verzeichnen.

Immer wieder erreichten schwere Fälle die mediale Öffentlichkeit und ließen einen Ruf nach einer Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters laut werden. Dass das aktuelle Grenzalter von 14 Jahren keineswegs zwingend sei, zeige der internationale Vergleich. Allerdings komme die in Deutschland festgelegte Strafmündigkeitsgrenze bei einer Spannweite von faktisch fünf bis 18 Jahren international häufig vor.

Kerner betonte, dass auch ohne eine strafrechtliche Ahndung von Kinderkriminalität eine Palette staatlicher Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehe. Insbesondere sei auf die Kompetenzen der Jugendämter und Familiengerichte hinzuweisen. Nicht außer Acht zu lassen seien ferner die zivilrechtlichen Folgen nach dem Schadensersatzrecht.

Der Vortragende zog hieraus die Schlussfolgerung, dass die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren beibehalten und auch für Jugendliche das Strafrecht „Ultima ratio“ bleiben solle.

Fakultätsmedaille an Sabine Krauch verliehen



Der Dekan und Frau Krauch nach der Übergabe

Am 12. November 2019 wurde von Dekan Prof. Jochen von Bernstorff die Fakultätsmedaille an Sabine Krauch verliehen.

Sie leitet seit 2008 die Fachbibliothek des Juristischen Seminars mit außergewöhnlichem Engagement. Besonders in schwierigen Zeiten wie beim geplanten Umzug der Fakultät und des Seminars sowie bei dessen Renovierung bewies sie Führungskompetenz. Die Fakultät ist ihr hierfür zutiefst dankbar und verleiht die Fakultätsmedaille als wohlverdiente Anerkennung für ihre langjährige, gewissenhafte Arbeit.

Die Juristische Fakultät trauert um Prof. Ulrich Bälz

Prof. Ulrich Bälz ist am 31. Juli 2019 im Alter von 85 Jahren verstorben. Er war von 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 Professor für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an unserer Fakultät. Die Fakultät wird seinen Namen und seine erfolgreiche Arbeit in Forschung und Lehre in ehrender Erinnerung behalten.